

Kurztitel

MTD-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 460/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**5. Abschnitt****Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 34. Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinischtechnischen Akademie für den entsprechenden gehobenen medizinischtechnischen Dienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während der Jahre 1990 und 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 1. März 1993 dem Landeshauptmann unter Vorlage des Bewilligungsbescheides eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des(der) Direktors(Direktorin) und des(der) medizinischwissenschaftlichen Leiters(Leiterin) anzeigt.

Schlagworte

Schlußbestimmung

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2017

Gesetzesnummer

10010701

Dokumentnummer

NOR12135915

alte Dokumentnummer

N8199221754J